



MUSTERSCHUTZKONZEPT

für das
Amateurtheater in
der Schweiz

im Rahmen der erweiterten
Zertifikatspflicht gemäss der BAG-
Massnahmen zum Schutz der
Bevölkerung vor dem Coronavirus
(COVID-19)

Zentralverband Schweizer Volkstheater
Version
vom 10. September 2021

Einleitung

Ab dem 13. September 2021 gilt im Innern von Restaurants, von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie an Veranstaltungen in Innenräumen eine **Zertifikatspflicht**.

Es ist ein einfaches, zweckmässiges Schutzkonzept zu erstellen. Dieses Muster-Schutzkonzept stützt sich auch die COVID-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24) über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus Erläuterungen zur Verordnung 2 vom 13. März 2020 als gesetzliche Grundlage und die Medienmitteilung des Bundesrates vom 8. September 2021.

Es gelten die Vorgaben des BAG und die des Kantons, in welchem die Theatergesellschaft ihren Vereinssitz hat rsp. in welchem die Veranstaltung (Theaterprobe, Vereinsanlass, Vorstellung etc.) durchgeführt wird.

Ziel des Muster-Schutzkonzeptes

- Das vorliegende Muster-Schutzkonzept berücksichtigt die aktuellen Vorgaben des BAG für Theater-, Konzert-, und Veranstaltungsbetriebe. Damit wird gewährleistet, dass Amateurtheatervereine die Bestimmungen der COVID-19-Verordnung 2 erfüllen und das Übertragungsrisiko bei Teammitgliedern, dem Publikum sowie allen im Zusammenhang mit der Produktion tätigen Personen zu minimieren.
- Dieses Schutzkonzept kann jederzeit an die nächsten Schritte und Anordnungen des Bundesrates respektive des BAG angepasst werden, besonders wenn die Massnahmen aufgrund einer weiteren Welle auch regional wieder verschärft werden müssen.
- Das Dokument dient als Muster-Schutzkonzept, um Vereine, bzw. Produzenten im Bereich des Amateurtheaters bei der Erstellung ihres eigenen Schutzkonzeptes gegen COVID-19 zu unterstützen und ist anwendbar für Produktionen von Theateraufführungen indoor wie Freilichtaufführungen.

Die Verantwortung, das Schutzkonzept umzusetzen und die Einhaltung der getroffenen Massnahmen zu kontrollieren, bleibt bei der Vereinsleitung, bzw. Produktionsverantwortlichen.

Grundsätzliche Hygienemassnahmen

Diese Grundregeln werden bei den Probearbeiten und den Vorstellungen weiterhin für alle Beteiligten empfohlen:

- Kranke Personen nach Hause schicken und anweisen, sich testen zu lassen (auch geimpfte Personen)
- Hände gründlich mit Seife waschen oder Desinfektionsmittel benutzen
- Abstand einhalten, wo möglich
- Regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden
- regelmässiges Lüften der benützten Räume
- kontaktlose Ticketbestellungen und Zahlungen fördern
- Contact-Tracing App weiterhin benutzen

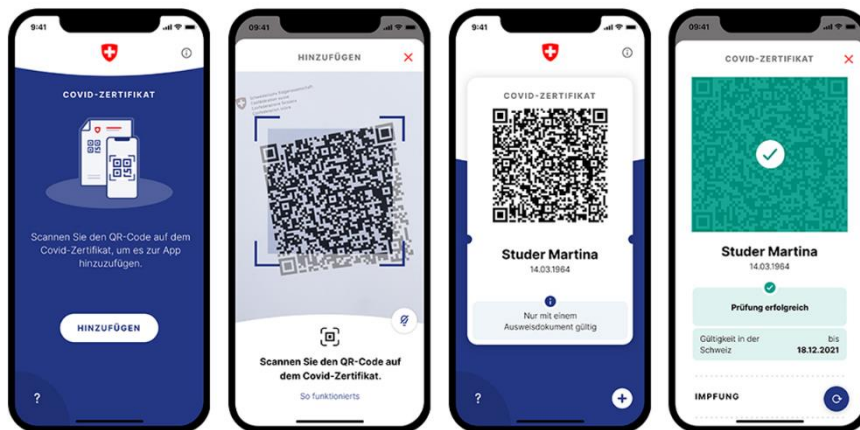
Zertifikat 3 G-Konzept

Geimpfte, genesene oder getestete Personen erhalten ein Coronazertifikat. Die Gültigkeit ist je nach Ausstellungsgrund verschieden und auf dem Zertifikat vermerkt. Das Zertifikat kann auf Papier oder auf elektronischen Geräten vorgewiesen werden. Das App kann kostenlos über diverse App-Stores heruntergeladen werden. [Details und Info zum Covid-App](#)

Kontrolle der Zertifikate bei Veranstaltungen

An jedem Eingang muss gewährleistet werden, dass der Zutritt nur mit gültigem Zertifikat erfolgen kann. Dies ist auf zwei einfache Möglichkeiten machbar:

- Mit dem «COVID Certificate Check»-App kann mit einem zusätzlichen Handy auf dem Smartphone des Besuchers das Zertifikat gelesen werden.
- Den Besucher bitten, auf ihrem QR-Code der CovidCert-App tippen lassen. Es erscheint ein pop-up-Fenster, wiederum mit dem QR-Code und unten rechts einem blauen Kreis mit einem runden Pfeil drin, auf diesen blauen Knopf tippen lassen. So wird der QR-Code für kurze Zeit grün und die Gültigkeit wird bestätigt



Das Zertifikat ist bei beiden Kontrollarten mit einem Personalausweis zu kontrollieren!

Ausnahmen der Zertifikatspflicht

An Proben von max. 30 Personen kann auf das Covid-Zertifikat und somit auf eine Zugangsbeschränkung verzichtet werden. Dabei gilt:

- Einer beständigen Gruppe (bspw. ein Ensemble / eine Schauspielergruppe), deren Mitglieder bekannt sind
- Max. Kapazität der Örtlichkeit sind 2/3
- Gängige Hygiene- und Verhaltensregeln (Maskenpflicht) sind einzuhalten
- Keine Konsumation von Speisen und Getränken

Für Veranstaltungen im Freien kann auf das Covid-Zertifikat und somit auf eine Zugangsbeschränkung verzichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Max. Kapazität der Örtlichkeit sind auf 2/3 beschränkt
- Max. 1'000 Besucher mit Sitzpflicht
- Max. 500 Besucher, wenn Stehplätze zur Verfügung stehen
- es wird nicht getanzt

Körperkontakte auf und hinter der Bühne

Auch mit Zertifikatspflicht wird empfohlen nahen Körperkontakte auf (Spielbetrieb) und hinter der Bühne (Schminken, Hilfe beim Ankleiden) auf ein Minimum zu beschränken und in möglichst gleichbleibenden Gruppen zu bleiben. Nach wie vor können Masken getragen werden, wenn sich die Beteiligten sicherer fühlen.

COVID-19-Verantwortlicher

Der ZSV empfiehlt weiterhin eine Person zur Beantwortung von Fragen zum Thema Coronavirus und den Schutzmassnahmen als «COVID-19-Verantwortliche» zu ernennen und den involvierten Personen bekannt zu geben.

Datenschutz

Alle beteiligten Personen müssen keine Auskunft über ihre Impftätigkeit geben. Ein gültiges Zertifikat berechtigt zum Zugang, es dürfen keine Unterschiede gemacht werden zwischen geimpften, genesenen oder getesteten Personen.

Links

Details und Info zum Covid-App

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/covid-zertifikat.html#-1145469776>

Medienmitteilung des Bundesrates vom 8. September 2021

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-85035.html>